

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



38. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 07.06.2012

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

| | |
|--|-----|
| Rahmensatzung des Landkreises Lüneburg für Bürgerbefragungen. | 150 |
| Verordnung über die Bestimmung der Grenze des deichgeschützten Gebietes in Walmsburg | 152 |
| Schulbezirkssatzung. | 153 |
| Berichtigung der Veröffentlichung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet | 153 |

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

| | | |
|----------------------------|---|-----|
| Samtgemeinde Amelinghausen | 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ | 153 |
| | 16. Änderungssatzung über die Entschädigungssatzung | 156 |
| | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Rehlingen. | 156 |
| | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Soderstorf. | 157 |
| | 11. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf | 158 |
| Samtgemeinde Bardowick | 1. Änderung der Satzung über die Bestellung ehrenamtlichen Medienbeauftragten für die Grundschulen der Samtgemeinde | 159 |
| | 7. Änderung der Entschädigungssatzung. | 159 |
| | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Mechtersen | 160 |
| | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Radbruch | 161 |
| | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Vögelsen | 162 |
| | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Wittorf. | 163 |
| Samtgemeinde Dahlenburg | Haushaltssatzung 2012 der Samtgemeinde Dahlenburg. | 164 |
| | Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg | 165 |
| | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Boitze | 167 |
| | Entschädigungssatzung des Fleckens Dahlenburg | 167 |
| | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Tosterglope. | 169 |
| Samtgemeinde Ilmenau | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Barnstedt | 170 |
| Samtgemeinde Ostheide | Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre der Gemeinde Barendorf | 171 |
| Samtgemeinde Scharnebeck | Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck | 172 |
| | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Rullstorf | 173 |

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

| | | |
|---------------------------|--|-----|
| Artlenburger Deichverband | Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Artlenburger Deichverbandes. . . | 174 |
|---------------------------|--|-----|

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Rahmensatzung des Landkreises Lüneburg für Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 7. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bürgerbefragung

Der Kreistag kann in Angelegenheiten des Landkreises im Einzelfall eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Der Beschluss ergeht in Form einer gesonderten Durchführungssatzung. Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden am gleichen Tag oder im gleichen Zeitraum erfolgen.

§ 2

Gegenstand der Befragung

Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, ist in der gesonderten Durchführungssatzung darzustellen. Unzulässig ist eine Bürgerbefragung über

1. die innere Organisation der Kreisverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistages, des Hauptausschusses und der Ausschüsse sowie der Bediensteten des Landkreises,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Jahresrechnung des Landkreises und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten oder
7. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

§ 3

Stimmberechtigung, Abstimmungsgebiet

- (1) Zur Teilnahme an einer Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums im Abstimmungsgebiet zur Wahl der Abgeordneten des Kreistages berechtigt wären.
- (2) Das Abstimmungsgebiet kann das gesamte Landkreisgebiet oder ein Teil davon sein.

§ 4

Abstimmungsorgane

- (1) Abstimmungsleitung ist die amtierende Kreiswahlleitung für die letzte Kommunalwahl. Findet die Bürgerbefragung gleichzeitig mit einer Kommunalwahl statt, ist die Kreiswahlleitung auch gleichzeitig die Abstimmungsleitung. Der Kreistag kann abweichend hiervon eine Abstimmungsleitung festlegen. Die Sätze 1 – 3 gelten auch für die stellvertretende Abstimmungsleitung.
- (2) Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Kreisausschuss wahr.
- (3) Sofern nach der Durchführungssatzung Abstimmungsvorstände zu bilden sind, beruft die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und die Samtgemeinde für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand aus den Stimmberechtigten des Abstimmungsgebiets. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher, der stellvertretenden Abstimmungsvorsteherin oder dem stellvertretenden Abstimmungsvorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes sind ehrenamtlich nach § 38 NKomVG tätig. Findet die Bürgerbefragung gleichzeitig mit einer Wahl statt, ist der Wahlvorstand gleichzeitig der Abstimmungsvorstand.

§ 5

Stimmberechtigtenverzeichnis

- (1) Die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und die Samtgemeinde legt für jede Befragung ein Verzeichnis der stimmberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Die Eintragung der Stimmberechtigten in das Stimmberechtigtenverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Das Verzeichnis kann nach Stimmbezirken getrennt geführt werden und soll sich nach Straßen und Hausnummern gliedern. Bei verbundenen Abstimmungen wird ein gemeinsames Stimmberechtigtenverzeichnis geführt. Findet die Bürgerbefragung gleichzeitig mit einer Kommunalwahl statt, ist das Wählerverzeichnis auch gleichzeitig das Stimmberechtigtenverzeichnis.
- (2) Stimmberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche werktags (Montag bis Freitag) während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, oder der Samtgemeinde einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Nieders. Meldegesetzes eingetragen ist

- (3) Anträge auf Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Stimmberechtigtenverzeichnis nur zulässig
 1. aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder
 2. von Amts wegen, wenn das Stimmberechtigtenverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.
- (4) Das Stimmberechtigtenverzeichnis kann bis zum Befragungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 6

Verfahren

- (1) Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind in der Durchführungssatzung zu regeln. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder die Durchführungssatzung ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt.
- (2) Befragungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am gleichen Tag mit Wahlen und anderen Abstimmungen verbunden durchgeführt werden.

§ 7

Stimmzettel, Beantwortung der Fragen

- (1) Die Befragung wird auf Vordrucken durchgeführt, die durch die Abstimmungsleitung bereit gestellt werden.
- (2) Zum Gegenstand der Befragung werden in der Durchführungssatzung Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Die Antworten erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ und „Nein“ bezeichneten Kästchen oder soweit Varianten befragt werden durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
 1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
 2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 8

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Sofern nach der Durchführungssatzung Abstimmungsvorstände gebildet wurden, müssen während der Abstimmzeit mindestens zwei und bei der Ergebnisermittlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Abstimmungsvorstandes anwesend sein. Nach dem Ende der Abstimmzeit stellt der Abstimmungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen abgegeben worden sind und wie viele ungültig sind. Bei den gültigen Stimmen wird festgestellt, auf welche der Antwortmöglichkeiten sie entfallen. Der Abstimmungsvorstand fertigt über das Ergebnis eine Abstimmungsniederschrift. Das Ergebnis wird an die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und die Samtgemeinde gemeldet. Dort werden die Ergebnisse zusammengefasst und an die Abstimmungsleitung weitergeleitet.
- (2) Wenn keine Abstimmungsvorstände gebildet wurden, hat die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und die Samtgemeinde das Ergebnis zu ermitteln, in einer Abstimmungsniederschrift einzutragen und diese an die Abstimmungsleitung weiterzuleiten.
- (3) Die Abstimmungsleitung stellt die Meldungen zum vorläufigen Ergebnis zusammen. Der Abstimmungsausschuss stellt unverzüglich das endgültige Ergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen mit Ausnahme der Vorschriften über Briefwahlen entsprechend.

§ 9

Bekanntmachungen

Die Abstimmungsleitung macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Stimmberechtigtenverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

§ 10

Kosten der Befragung

- (1) Werden Abstimmungsvorstände gebildet, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung von 20 €, die durch die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und die Samtgemeinde ausgezahlt wird. Findet die Befragung gleichzeitig mit einer Wahl oder einer Abstimmung statt, ermäßigt sich die Entschädigung auf 10 €.
- (2) Der Landkreis erstattet der Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und der Samtgemeinde die durch die Befragung veranlassten notwendigen Ausgaben jeweils in einem Grundbetrag und in einem festen Betrag. Der Grundbetrag beträgt 100 € für jeden Abstimmungsvorstand, bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen oder anderen Abstimmungen 50 €. Der Ergänzungsbetrag beträgt 0,40 € für jede stimmberechtigte Person, bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen oder anderen Abstimmungen 0,20 €.

**§ 11
Ausnahmen**

Die Durchführungssatzung kann von dieser Satzung abweichende Regelungen treffen.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, 7. Mai 2012
Manfred Nahrstedt
Landrat

Verordnung des Landkreises Lüneburg über die Bestimmung der Grenze des durch den neu errichteten Elbedeich (Hochwasserdeich) geschützten Gebietes im Bereich des Ortsteils Walmsburg der Stadt Bleckede

vom 07. Mai 2012

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Deichgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 07. Mai 2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Durch diese Verordnung wird das von dem neu errichteten Elbedeich in Walmsburg geschützte Gebiet festgesetzt. Der Verlauf der Grenze ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 6 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

§ 2

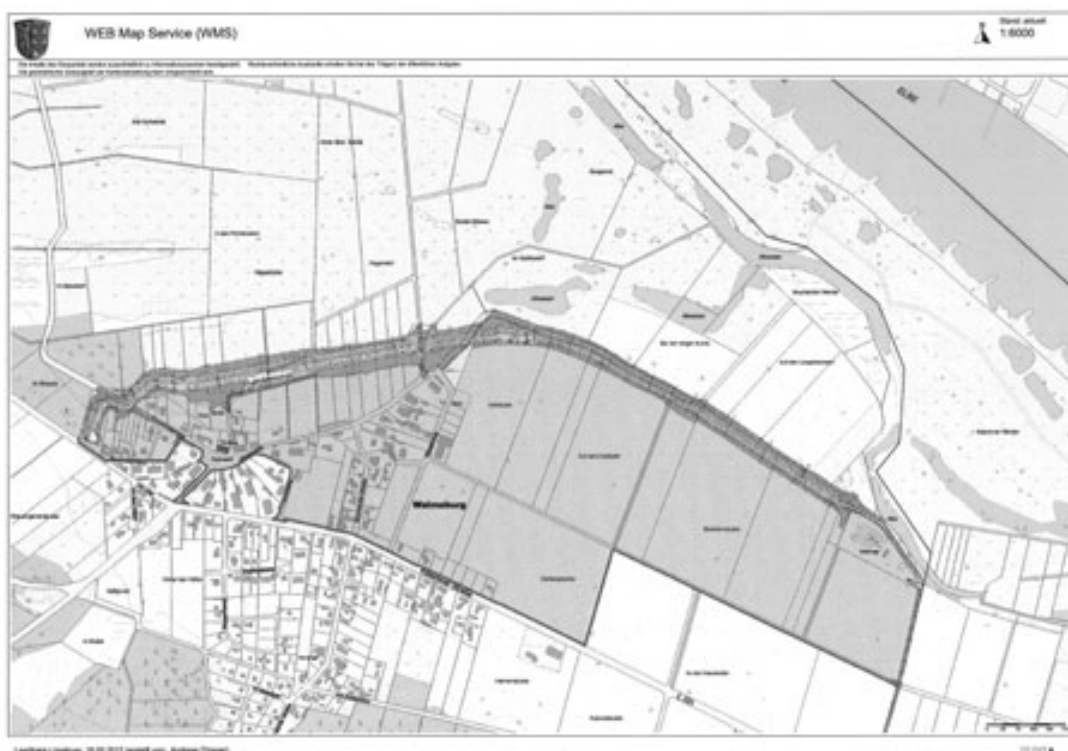
Das vom Deich geschützte Gebiet umfasst die Flächen zwischen dem Deich und der Grenze zum höher gelegenen Gelände. Sie ist im Lageplan mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt. Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen, die vom geschützten Gebiet umschlossen sind.

§ 3

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten aller Grundstücke im vom Deich geschützten Gebiet sind zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet und werden Mitglied im Artlenburger Deichverband.

§ 4

Die Verordnung mit der Übersichtskarte kann ab dem Tage des Inkrafttretens von jedermann eingesehen werden bei
der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede, Zimmer Nr. 13
dem Artlenburger Deichverband, Bundesstr. 14, 21522 Hohnstorf
dem Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 8 , 21335 Lüneburg



§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 25.05.2012
Landkreis Lüneburg
Der Landrat
In Vertretung
gez.
Jürgen Krumböhmer
(Erster Kreisrat)

Satzung über die Festlegung eines Schulbezirks (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie § 63 Abs. 2 des Nieders. Schulgesetzes vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.05.2012 folgende Satzung über die Festlegung eines Schulbezirks im Landkreis Lüneburg (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

§ 1

Einzugsbereich der Integrierten Gesamtschule Embsen

Für den Sek.I-Bereich der Integrierten Gesamtschule Embsen wird ein Schulbezirk gebildet. Dieser umfasst das Gebiet des Landkreises Lüneburg, einschließlich der Hansestadt Lüneburg. Private Schulen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Geltungsbereich

Ab Schuljahrsbeginn 2012/13 gilt die Satzung zunächst für die Schüler der Klasse 5. Für die darauf folgenden Schuljahre wird der Geltungsbereich jeweils um die folgenden Jahrgänge erweitert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.06.2012 in Kraft.

Lüneburg, d. 10. 5. 2012
Manfred Nahrstedt
Landrat

Berichtigung der Veröffentlichung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg, Ausgabe Nr. 08/2011 vom 09.08.2011

Die vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg, Ausgabe Nr. 08/2011, vom 09.08.2011, veröffentlicht. In dieser Veröffentlichung ist der § 6, In Kraft treten, im Absatz 2, Satz 1, der Geltungsbereich der aufgehobenen Verordnungen fehlerhaft wiedergegeben worden. Der § 6, Abs. 2 Satz 1 wird daher wie folgt berichtigt:

1. § 6 Abs. 2, Satz 1, wird wie folgt neu gefasst:

Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich des Landkreises Lüneburg folgende Verordnungen außer Kraft: Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Lüneburg ...

(Die bisherige Aufzählung sowohl der entlassenen Alt-Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete als auch der entlassenen Verordnungen über 2 Naturdenkmale bleiben gegenüber der ursprünglich veröffentlichten Fassung der Verordnung unverändert.)

Lüneburg, den 22.05.2012
Landkreis Lüneburg
Manfred Nahrstedt
Landrat

2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.000,00 EURO.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung der Aufgaben „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ in der Samtgemeinde Amelinghausen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zuständige Organe erhält folgenden Wortlaut:

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Betriebsleitung (§ 2 EigBetrVO)
2. Betriebsausschuss (§ 3 EigBetrVO, § 73 NKomVG)
3. Samtgemeindebürgermeister / Samtgemeindebürgermeisterin (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG)
4. Samtgemeinderat (§ 58 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG)
5. Eigenbetriebsbeirat
6. Hauptversammlung

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Die Betriebsleitung führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere:
- a) Regelungen für den Personaleinsatz sowie personalrechtliche Maßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin gegeben ist. Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Angestellte und Arbeiter des Eigenbetriebes werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin jeweils im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten im Einvernehmen mit dem Samtgemeindevorstand oder dem Samtgemeinderat eingestellt, höhergruppiert und gekündigt;
 - b) Maßnahmen im Bereich der Organisation (Steuerung der innerbetrieblichen Organisation, Dienstanweisung, Geschäftsordnung, Vertretungsregelungen);
 - c) wiederkehrende Geschäfte, Aufträge für Tourismus und Marketing, soweit die Maßnahmen im Vermögensplan vom Samtgemeinderat beschlossen sind.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und dem Samtgemeindebürgermeister/der Samtgemeindebürgermeisterin auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Die Betriebsleitung hat dem Samtgemeindebürgermeister/der Samtgemeindebürgermeisterin und dem Betriebsausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Betriebsausschuss erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Samtgemeinderates unterliegen, wird der Betriebsausschuss als beratender bzw. vorbereitender Ausschuss tätig. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Beratung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht, genehmigungspflichtige Kreditaufnahmen und Kassenkredite;
 - b) die Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über
- a) den Finanzplan (§ 17 EigBetrVO);
 - b) Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs.3 Satz 2 EigenBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 1.500 EURO überschritten wird. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten;
 - c) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000,- EURO übersteigt;
 - d) der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000,- EURO übersteigt;
 - e) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 1.000,- EURO beträgt;
 - f) die Vermietungen und Verpachtungen,
 - g) den Vorschlag an den Samtgemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 - h) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Betriebsleitung;
 - i) alle sonstigen Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Samtgemeinderat oder der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin zuständig sind.

- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses; bei Verhinderung der/des Vorsitzenden, im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten beide Personen verhindert sein, ist die Entscheidung im Einvernehmen mit einem stimmberechtigten Mitglied des Betriebsausschusses zu treffen.

§ 6

Aufgaben der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin ist die Betriebsleitung zu hören

§ 7 Absatz 1

erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Samtgemeinderat bildet gemäß § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. §3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

§ 7 Absatz 2

erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 7 Absatz 4

erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Der Samtgemeinderat überträgt dem Betriebsausschuss die Aufgaben eines Fachausschusses zur Vorbereitung der Beschlüsse hinsichtlich der Aufgaben des Eigenbetriebes.

§ 9 Absatz 1

erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Betriebsleitung informiert einmal jährlich die Partner des Eigenbetriebes über das vergangene Geschäftsjahr. Dabei berichtet die Betriebsleitung über die finanziellen Eckpunkte des abgelaufenen Wirtschaftsjahres und getätigte Maßnahmen und durchgeführte Veranstaltungen.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

erhält folgenden Wortlaut:

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (2) Im Übrigen vertritt der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin den Eigenbetrieb.
- (3) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 11

Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und kassenverordnungen (GemHKVO) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Samtgemeinde Amelinghausen.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 17 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Samtgemeindebürgermeister/der Samtgemeindebürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Samtgemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.
- (4) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 17 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Haushaltsplan über den Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Samtgemeinderat zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Sonderkasse

erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Samtgemeinde Amelinghausen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 13
Dienstanweisung
erhält folgenden Wortlaut:

Die Betriebsleitung erlässt im Einvernehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister/der Samtgemeindebürgermeisterin zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

Artikel II

§ 1 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen. Die §§ 1 Absatz 1 und 2, 7 Absatz 3, 8, 9 Absatz 2 und 12 Absatz 2 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Amelinghausen, den 22.12.2011
Samtgemeinde Amelinghausen
- Helmut Völker -
(Samtgemeindebürgermeister)

**16. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen
über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung,
Sitzungsgelder, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung.**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende 16. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1
erhält folgenden Wortlaut:

- a) an die/den stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in jeweils 87,00 €
- b) an die ehrenamtlichen Mitglieder des Samtgemeindeausschusses 55,00 €
- c) an die Fraktionsvorsitzenden ab 7 Mitglieder 100,00 €
- d) an die Fraktionsvorsitzenden mit 4 bis 6 Mitgliedern 95,00 €
- e) an die Fraktionsvorsitzenden unter 4 Mitgliedern 55,00 €

§ 8 Absatz 1 Nr. 16
erhält folgenden Wortlaut:

16. Atemschutzbeauftragter der Ortswehr, die Atemschutzgeräte vorhalten 25,00 €

§ 8 Absatz 1
wird um folgende Nummer ergänzt:

21. Protokollführer im Gemeindekommando 15,00 €

Artikel II

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft.

Amelinghausen, den 22.12.2011
Samtgemeinde Amelinghausen
- Helmut Völker -
(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Rehlingen Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 21. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 488.200,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 496.800,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 87.500,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 87.500,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 485.900,00 € |
| 2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 484.200,00 € |
| 2.3 auf Einzahlungen für Investitionen | 125.000,00 € |
| 2.4 auf Auszahlungen für Investitionen | 171.200,00 € |
| 2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 46.200,00 € |
| 2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| festgesetzt. | |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **46.200,00 €** festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2012 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **80.900,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer
nach Gewerbeertrag 330 v. H.

Rehlingen, den 21. März 2012
Gemeinde Rehlingen
Rainer Mühlhausen
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 15. Mai 2012 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10 / 14 erteilt worden. Der Haushaltsplan kann ab sofort von jedermann eingesehen werden bei der Samtgemeinde Amelinghausen Rathaus, Zimmer 8, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 23.05.2012
gez. Zimmer

Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Soderstorf Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 24. April 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 983.500,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.049.300,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 949.800,00 €
 - 2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 981.300,00 €

| | |
|---|--------------|
| 2.3 auf Einzahlungen für Investitionen | 100.000,00 € |
| 2.4 auf Auszahlungen für Investitionen | 341.500,00 € |
| 2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 241.500,00 € |
| 2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditmächtigung) wird auf **241.500,00 €** festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2012 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **158.300,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag 340 v. H.

Soderstorf, den 24. April 2012
Gemeinde Soderstorf
- Roland Waltereit -
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 16. Mai 2012 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 15 erteilt worden. Der Haushaltsplan kann ab sofort von jedermann eingesehen werden bei der Samtgemeinde Amelinghausen Rathaus, Zimmer 8, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 23.05.2012
- gez. Zimmer -

11. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf vom 24. Juni 1998

Aufgrund der §§ 6,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 2006 (Nieders. GVBl. S 473) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nieders. GVBl. S 41), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 18. Januar 2012 folgende 11. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf beschlossen:

ARTIKEL I

1. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als erweitertes Angebot gegenüber dem allgemeinen Betrieb des Kindergartens gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten

- Frühdienst von 07.00 bis 08.00 Uhr
- Spätdienst I von 12.00 bis 13.00 Uhr
- Spätdienst II von 13.00 bis 14.30 Uhr

Die Zusatzdienste können auch tageweise für feste Tage in Anspruch genommen werden.

Die Kinder im Spätdienst II nehmen ein gemeinsames Mittagessen ein. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein besonderes Entgelt erhoben, das neben der Kindergartengebühr von den Eltern zu tragen ist.

2. Der § 4 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

..., für die Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Spätdienst I keine Gebühr erhoben.

3. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 werden sodann folgende neue Sätze eingefügt:

Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes wird eine Gebühr von 1,00 € je Wochentag (20,00 € im Monat) und für die Inanspruchnahme des Spätdienstes II eine Gebühr von 1,50 € je Wochentag (30,00 € im Monat) erhoben.

Die Gemeinde bietet eine Servicekarte als Fünfer- und Zehnerkarte für diese Dienste an mit der eine flexible Inanspruchnahme nach rechtzeitiger Anmeldung und im Rahmen verfügbarer Plätze erfolgen kann. Hier wird für eine einmalige Nutzung im Frühdienst eine Gebühr von 1,50 € und für eine einmalige Nutzung im Spätdienst II eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Soderstorf, den 18.01.2012
Gemeinde Soderstorf
- Roland Waltereit -
(Bürgermeister)

1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bardowick über die Bestellung von ehrenamtlichen Medienbeauftragten für die Grundschulen der Samtgemeinde

Gemäß §§ 10, 11 und 38 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 15.05.2012 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Bestellung von ehrenamtlichen Medienbeauftragten für die Grundschulen der Samtgemeinde beschlossen:

Artikel I

Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung der Samtgemeinde Bardowick über die Bestellung von ehrenamtlichen Medienbeauftragten für alle Schulen in der Samtgemeinde Bardowick

Artikel II

§ 1 erhält folgende Fassung:

Zur zusätzlichen Förderung der Schüler/innen in allen Schulen in der Samtgemeinde Bardowick werden Medienräume eingerichtet, die für die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien an die Schüler/innen der jeweiligen Schule bestimmt sind.

Artikel III

In § 2 Abs. (1) wird das Wort „Grundschule“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.

Artikel IV

In § 3 Abs. (1) wird Satz 1 durch das Wort „vorzuhalten“ ergänzt. In Satz 3 wird das Wort „Grundschule“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.

Artikel V

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2012 in Kraft.

Bardowick, den 15.05.2012
Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

7. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bardowick (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 17.04.2012 folgende Satzung zur 7. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| 3.) die ehrenamtlichen Medienbeauftragten für die öffentlichen Schulen in der Samtgemeinde Bardowick | 160,00 € |
| 4.) die stellv. ehrenamtlichen Medienbeauftragten für die öffentlichen Schulen in der Samtgemeinde Bardowick | 65,00 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Bardowick, den 17.04.2012
Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 28. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

| | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | <u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u> | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 528.400,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 528.400,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. | <u>im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u> | |
| 2.1 | der Einzahlungen auf | 533.500,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen auf festgesetzt. | 473.100,00 € |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

| | | |
|-------|---|--------------|
| 2.1.1 | auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 516.000,00 € |
| 2.2.1 | auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 467.800,00 € |
| 2.1.2 | auf Einzahlungen für Investitionen | 17.500,00 € |
| 2.2.2 | auf Auszahlungen für Investitionen | 3.500,00 € |
| 2.1.3 | auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.2.3 | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.800,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | Hebesatz 350 v. H. |
| | b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) | Hebesatz 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | Hebesatz 350 v. H. |

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Mechtersen, 28. März 2012
Luhmann
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 09. Mai 2012 unter dem Az. 34.40-15.12.10/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08. Juni 2012 bis 18. Juni 2012 in der Gemeindeverwaltung Mechtersen, 21358 Mechtersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mechtersen, 10. Mai 2012
Luhmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 16. April 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

| | |
|---|--|
| <u>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u> | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf 1.491.900,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf 1.491.900,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 € |
| <u>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u> | |
| 2.1 | der Einzahlungen auf 1.439.800,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen auf 1.427.800,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

| | | |
|-------|---|----------------|
| 2.1.1 | auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.439.800,00 € |
| 2.2.1 | auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.385.800,00 € |
| 2.1.2 | auf Einzahlungen für Investitionen | 0,00 € |
| 2.2.2 | auf Auszahlungen für Investitionen | 42.000,00 € |
| 2.1.3 | auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.2.3 | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

| | |
|-------------------------------------|--|
| 1. Grundsteuer | |
| a) | Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) Hebesatz 350 v. H. |
| b) | Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) Hebesatz 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer Hebesatz 325 v. H. | |

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Radbruch, 16. April 2012
Achim Gründel
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 10. Mai 2012 unter dem Az. 34.40-15.12.10/25 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08. Juni 2012 bis 18. Juni 2012 in der Gemeindeverwaltung Radbruch, 21449 Radbruch zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Radbruch, 14. Mai 2012
Achim Gründel
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 29. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

| | | |
|-----|--|----------------|
| 1. | <u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u> | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.669.200,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.743.900,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 128.800,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 54.100,00 € |
| 2. | <u>im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u> | |
| 2.1 | der Einzahlungen auf | 1.922.300,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen auf | 1.673.900,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

| | | |
|-------|---|----------------|
| 2.1.1 | auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.622.300,00 € |
| 2.2.1 | auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.640.900,00 € |
| 2.1.2 | auf Einzahlungen für Investitionen | 300.000,00 € |
| 2.2.2 | auf Auszahlungen für Investitionen | 33.000,00 € |
| 2.1.3 | auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.2.3 | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | Hebesatz 330 v. H. |
| | b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) | Hebesatz 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | Hebesatz 300 v. H. |

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.100,00 € nicht übersteigen.

Vögelsen, 29. März 2012
Fricke
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08. Juni 2012 bis 18. Juni 2012 in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, 21360 Vögelsen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vögelsen, 23. April 2012

Fricke

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 10. April 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

| | |
|---|----------------|
| <u>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u> | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 997.200,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 997.200,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| <u>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u> | |
| 2.1 der Einzahlungen auf | 1.342.500,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen auf | 1.344.400,00 € |
| festgesetzt. | |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

| | |
|---|--------------|
| 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 917.500,00 € |
| 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 893.100,00 € |
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen | 175.000,00 € |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen | 450.000,00 € |
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 250.000,00 € |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.300,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|--------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | Hebesatz 350 v. H. |
| b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) | Hebesatz 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | Hebesatz 350 v. H. |

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Wittorf, 10. April 2012

Herbst

Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 09. Mai 2012 unter dem Az. 34.40-15.12.10/27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08. Juni 2012 bis 18. Juni 2012 in der Gemeindeverwaltung Wittorf, 21357 Wittorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittorf, 10. Mai 2012
Herbst
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 29.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 3.977.000 € |
| Nachrichtlich mit Internen Leistungsverrechnungen (327.100 €) | 4.304.100 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.049.100 € |
| Nachrichtlich mit Internen Leistungsverrechnungen (327.100 €) | 4.376.200 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt**

| | |
|---|-------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.790.300 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.713.800 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 25.000 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.310.500 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.331.800 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 440.200 € |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 5.147.100 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 5.464.500 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.331.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 44 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 2.000,00 € nicht übersteigen.

Samtgemeinde Dahlenburg, den 29.05.2012
Joachim Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 119 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 01.06.2012 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 40 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.06. bis 18.06.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 01.06.2012
 Joachim Dassinger
 Samtgemeindebürgermeister

Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 und 71 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 29. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Entschädigung für Ratsherren

Die Ratsmitglieder, mit Ausnahme der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 55,00 €
- b) für jede Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und für jede Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf 20 pro Jahr begrenzt.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.

Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, ist das Sitzungsgeld in doppelter Höhe zu zahlen.

Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Ratsherrin oder ein Ratsherr gestellt hat, die oder der dem Ausschuss nicht angehört, so erhält sie/er auch Sitzungsgeld.

Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt vierteljährlich.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchst. b).

Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin / der stellvertretende Samtgemeindebürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die/der Ratsvorsitzende für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für die/den stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister je 50,00 €
 - b) für die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden 25,00 €
 - b) für die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden; wenn die Gruppe aus mehreren Fraktionen/Gruppen besteht, nur die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden und wenn Gruppen- und Fraktionsvorsitzender identisch sind, dann nur der Fraktionssprecher

| | |
|-------------------------------|---------|
| Grundbetrag | 40,00 € |
| Zuschlag je Fraktionsmitglied | 6,00 € |
- (3) Im Falle der Verhinderung der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterin/ des stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisters und der Fraktionsvorsitzenden wird die ihnen zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihr/e Vertreter/ in bzw. sein/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/den stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister bzw. die/den Fraktionsvorsitzende/n gezahlt. Sofern eine allgemeine Vertreterin/ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

§ 4

Verdienstaufschlag

- (1) Entstandener und nachgewiesener Verdienstaufschlag wird ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € auf täglich 8 Stunden begrenzt.
- (2) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Ein Verdienstaussfall entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 5

Fahrtkostenerstattung

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates, mit Ausnahme der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters erhalten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes zu den Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der sonstigen Ausschüsse eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 20,00 €.
- (2) Unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 erhalten die stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/der stellvertretende Samtgemeindebürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Fahrtkostenpauschale. Diese beträgt monatlich
- | | |
|---|------------|
| a) für die stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/ den stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister | je 15,00 € |
| b) für die Fraktionsvorsitzenden | 30,00 € |
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind, eine Fahrtkostenpauschale von 5,00 €.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) mit der Maßgabe, dass als Entschädigung für die Inanspruchnahme eines privaten Pkw die Entschädigung gezahlt wird, wie sie Verwaltungsbediensteten im Falle der Anerkennung ihrer Fahrzeuge zusteht.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Samtgemeindebürgermeister, der stellvertretende Samtgemeindebürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden. §§ 1 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Samtgemeindeausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Samtgemeindebürgermeisters, die nachträglich vom Samtgemeindeausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Samtgemeindebürgermeisters und im Vertretungsfalle des stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|--|----------|
| a) Gemeindebrandmeister | 120,00 € |
| b) Stellv. Gemeindebrandmeister | 60,00 € |
| c) Ortsbrandmeister | 45,00 € |
| d) Ortsbrandmeister Dahlenburg | 70,00 € |
| e) Ortsbrandmeister Nahrendorf und Lemgrave | 55,00 € |
| f) Stell. Ortsbrandmeister | 20,00 € |
| g) Stellv. Ortsbrandmeister Dahlenburg | 35,00 € |
| h) Stellv. Ortsbrandmeister Nahrendorf und Lemgrave | 25,00 € |
| i) Gerätewart einer Ortswehr | 20,00 € |
| j) Gerätewart einer Ortswehr mit Atemschutzausstattung | 25,00 € |
| k) Gerätewart Dahlenburg | 65,00 € |
| l) Gerätewart in Nahrendorf und Lemgrave | 30,00 € |
| m) Gemeindegerätewart | 110,00 € |
| n) Gemeindeatemschutzbeauftragter | 25,00 € |
| o) Jugendwart einer Ortswehr | 20,00 € |
| p) Gemeindejugendwart | 40,00 € |
| q) Gemeindegemeinschaftsbeauftragter | 20,00 € |
| r) Gemeindegemeinschaftskammerwart | 20,00 € |
| s) Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragter | 160,00 € |
- (2) Für vom Hauptverwaltungsbeamten vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nicht vorhersehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) gewährt werden.
- (3) Durch die Leistungen nach Abs. 1 und 2 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.
- (4) Die nicht in Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit: die nachgewiesenen notwendigen Auslagen, höchstens 15,00 € pro Tag, den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 15,00 € auf täglich 8 Stunden begrenzt, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

§ 8

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig treten die bisher geltende Entschädigungssatzung vom 31.01.1991 und deren nachfolgende Änderungssatzungen außer Kraft.

Dahlenburg, den 29.05.2012
Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Boitze in der Sitzung am 30.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 332.000 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 332.000 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt**

| | |
|---|-----------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 325.800 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 318.000 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 62.300 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 13.400 € |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 325.800 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 393.700 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Boitze, den 30.04.2012

Udo Staacke

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22.05.2012 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.06. bis 18.06.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Boitze, den 24.05.2012

Udo Staacke

Bürgermeister

Entschädigungssatzung des Fleckens Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Gemeinderat des Fleckens Dahlenburg in seiner Sitzung am 22. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Entschädigung für Ratsherren

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 35,00 Euro
 - b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und für jede Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 EuroDie Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf 16 pro Jahr begrenzt.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Buchst. b).
- (2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin/ der stellvertretende Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister 250,00 Euro
 - b) für die/den stellvertretende/n Bürgermeisterin/ Bürgermeister und die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden; wenn die Gruppe aus mehreren Fraktionen besteht, nur die Fraktionsvorsitzenden und wenn Gruppen- und Fraktionsvorsitzender identisch sind, dann nur der Fraktionsvorsitzende einen Grundbetrag 60,00 Euro.
- (3) Im Falle dass zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/ Vertreter des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin gewählt worden sind, ist die oben genannte Aufwandsentschädigung zu teilen.
- (4) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihr/e Vertreter/in bzw. sein/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister gezahlt.
- (4) Für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern eine allgemeine Vertreterin/ ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Verdienstausschlag

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 4 ist der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 Euro pro Stunde begrenzt.
- (2) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsherren und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) mit der Maßgabe, dass als Entschädigung für die Inanspruchnahme eines privaten PKW die Entschädigung gezahlt wird, wie sie Verwaltungsbediensteten im Falle der Anerkennung ihrer Fahrzeuge zusteht.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 6

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens 10,00 Euro pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 15,00 Euro pro Stunde, höchstens 60,00 Euro pro Tag,
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes an Stelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B), Buchstabe b) bleibt unberührt.
- (2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.

- (3) Die Gemeindedirektorin/Der Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,00 Euro. Im Falle der Verhinderung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält seine Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet.
- (4) Die stellvertretende Gemeindedirektorin/der stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 65,00 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig treten die bisher geltende Entschädigungssatzung vom 28.02.1991 und deren nachfolgende Änderungssatzungen außer Kraft.

Dahlenburg, den 22. März 2012
Chudzinski
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 23.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 467.400 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 467.400 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt**

| | |
|---|-----------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 454.400 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 425.000 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 35.000 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 0 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 12.000 € |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 489.400 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 437.000 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Tosterglope, den 23.04.2012
Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 11.05.2012 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.06. bis 18.06.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tosterglope, den 15.05.2012
 Stefan Betzenberger
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 11.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

| | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 467.500,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 467.500,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 454.000,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 432.900,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 30.800,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 57.600,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 484.800,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 490.500,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Barnstedt, den 11.04.2012
 Gemeinde Barnstedt
 Lampe
 Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6 öffentlich aus.

Barnstedt, den 16.05.2012

Lampe

Gemeindedirektorin

Satzung der Gemeinde Barendorf über die Anordnung einer Veränderungssperre

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 25.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barendorf hat am 23.08.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, einen Bebauungsplan Nr. 9 „Altdorf“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den Bereich dieses geplanten Bebauungsgebietes eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Folgende
stücke sind von der Veränderungssperre betroffen:
392, 36/19, 36/21, 36/22 und 36/17 der Flur 3 der Gemarkung Barendorf

Flur-

§ 2

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Barendorf.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre wird hingewiesen.

Barendorf, den 25.08.2011

Hein

Bürgermeister

Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10,12,99 des Nds. Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 09.05.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Scharnebeck.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Scharnebeck.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind Artlenburg (Flecken), Brietlingen, Echem, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe), Lüdersburg, Rullstorf und Scharnebeck.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt im oberen Teil ein in Silber auf grünem Grund stilisiertes Schiffshebewerk. Durch eine Wellenlinie vom oberen Teil getrennt, symbolisiert im unteren Teil in grün auf gelbem Grund ein Eichenzweig mit einer Eichel und acht Eichenblättern den Zusammenschluss der acht Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind gelb/grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Scharnebeck“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

Über die in § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Scharnebeck die verwaltungsmäßigen Aufgaben des Fremdenverkehrs ihrer Mitgliedsgemeinden. Hierzu gehören insbesondere

1. Erstellung touristischer Angebote und deren Vermarktung
2. Werbung für touristische Veranstaltungszwecke
3. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Fremdenverkehrs, der Wirtschaft und der Kultur
4. Kontaktpflege zu Vereinen, Institutionen, Verbänden u.ä.
5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Samtgemeinde Scharnebeck erfüllt außerdem die ihr vom Flecken Artlenburg und den Gemeinden Brietlingen, Echem, Lüdersburg, Rullstorf und Scharnebeck übertragenen Aufgaben der Wirtschaftsförderung.

§ 4

Aufgabenübergang und Folgen

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt ferner die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen werden.
- (2) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (3) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,- € übersteigt, beschließt der Rat, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde Scharnebeck oder Teile der Samtgemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeindeausschusses oder des Samtgemeinderates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht.
- (2) Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Scharnebeck während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde in Scharnebeck am Verwaltungsgebäude zu veröffentlichen, nachrichtlich auch durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden.
Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.11.1996 außer Kraft.

Scharnebeck, den 09.05.2012
Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 17.04.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

| | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.260.500 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.260.500 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.214.300 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.177.200 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 126.000 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 115.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 12.600 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 202.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Rullstorf, 19.04.2012

(Naß)

Bürgermeister

(S.)

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Rullstorf liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 08.06.2012 bis 18.06.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Zum Bahnhof 1, 21379 Rullstorf öffentlich aus.

Rullstorf, 07.06.2012

Naß

Bürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Artlenburger Deichverbandes

Die Satzung des Artlenburger Deichverbandes in der Neufassung vom 30.09.1998, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 04.05.2011, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 30.03.2012 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S. 1578), wie folgt geändert:

Artikel I

In § 32 Absatz 6 wird folgender Satz 3 angehängt:

„Für das Haushaltsjahr 2012 erfolgt abweichend dazu die Hebung nach den letzten Datenübermittlungen der Finanz- und Katasterverwaltung aus dem Jahre 2011.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Hohnstorf, den 13.04.2012

Der Verbandsvorsteher

gez. Hartmut Burmester

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzungsänderung des Artlenburger Deichverbandes

Lüneburg, den 16.05.2012

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Flügger

